

**SATZUNG DER STADT GÖTTINGEN ÜBER DIE SONDERNUTZUNG AN
ORTSSTRASSEN UND ORTSDURCHFahrTEN
(SONDERNUTZUNGSSATZUNG)**

vom 13.11.2020

(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 24.11.2020 / in Kraft getreten am 01.01.2021)

in der Fassung der Änderung vom 16.08.2024

(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 26.08.2024 / in Kraft getreten am 01.01.2025)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 409) hat der Rat in seiner Sitzung vom 16.08.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Stadt Göttingen.
- (2) Ortsstraßen sind Gemeindestraßen in Baugebieten und, soweit solche nicht ausgewiesen sind, in Ortsteilen, die im Zusammenhang bebaut sind; Ortsdurchfahrten sind Teile von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen und durch unmittelbare Zugänge mit den angrenzenden bebauten Grundstücken verbunden sind oder verbunden werden sollen.
- (3) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)).

§ 2

Gemeingebrauch

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Göttingen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Im Rahmen des Gemeingebrauchs hat der fließende Verkehr den Vorrang vor dem ruhenden. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken nutzt. (§ 14 Abs. 1 NStrG).
- (2) Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Sondernutzung

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.

§ 4**Anderweitige Genehmigungen**

Einer Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dafür nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich wird oder wenn eine Erlaubnis nach der Marktordnung erteilt wird.

§ 5**Sonstige Sondernutzung**

Der Abschluss von Gestattungsverträgen für sonstige Nutzungen im Sinne des § 23 NStrG (insbesondere unterirdische Nutzungen und oberirdische Nutzungen oberhalb des jeweiligen Lichtraumprofils) bleiben unberührt.

§ 6**Erlaubnisfreie Sondernutzung**

(1) Folgende Sondernutzungen bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis:

1. alle ihrem Charakter nach sich nicht laufend wiederholenden, kurzfristigen Benutzungsarten des Fußgängerbereichs für Zwecke der Anliegergrundstücke wie die Anlieferung von Waren und Materialien aller Art, soweit dadurch der Fußgängerverkehr nicht unzumutbar beeinträchtigt wird und die Nutzung bis zum Einbruch der Dunkelheit beendet ist;
2. alle oberhalb einer Höhe von 2,20 m - auf der Grundstücksgrenze gemessen - in den Fußweg hineinreichenden Anlagen, wenn ein Mindestabstand von 1,00 m von der Fahrbahngrenze eingehalten wird, und zwar
 - Kragdächer, feststehende Markisen und Werbeanlagen bis höchstens 1,00 m Tiefe, bewegliche Markisen bis höchstens 1,75 m sowie
 - Gesimse, Fensterbänke, Erker und ähnliche Anlagen bis 0,50 m Tiefe,
3. Dekorationsgegenstände, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen (§ 13) bzw. Warenauslagen (§ 12) handelt. Die Dekorationsgegenstände können bis zu einer maximalen Tiefe von 0,60 m direkt an der Gebäudefassade aufgestellt werden, soweit eine Gehwegbreite von 1,50 m frei bleibt und sie dürfen eine Geschäftsfrontbreite von 2,00 m nicht überschreiten.
Die Standfestigkeit der Dekorationsgegenstände ist sicher zu stellen.
4. Verteilerkästen von Versorgungsunternehmen, sofern eine Unterbringung auf Privatgrundstücken nicht in Betracht kommen. Die Gestaltung soll soweit möglich die bauliche Umgebung berücksichtigen.
5. Weihnachtslichtdekoration in der Innenstadt (innerhalb des Walles) in der Weihnachtszeit, frühestens ab dem Tag nach Totensonntag und längstens bis zum 06.01. eines jeden Jahres. Insbesondere Feuerwehrfahrzeuge oder Anlieferungsverkehr dürfen hierdurch nicht behindert werden.

(2) Sondernutzungen, die keiner Erlaubnis bedürfen, können im Einzelfall untersagt oder eingeschränkt werden, wenn dies für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, oder zum Schutz rechtlich geschützter Interessen des Straßenkörpers mit seinen Nebenanlagen, vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

- (3) Die Erlaubnispflicht nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt. Im Übrigen finden die Regelungen §§ 15 Abs. 3, 17, 18 und 21 sinngemäß Anwendung.

§ 7

Straßenhandelstellen (Kunsth Handwerk)

- (1) Straßenhandelstellen sind lediglich am Kornmarkt auf der Ostseite (Anlage 1) an maximal 4 Werktagen pro Woche und Antragstellenden zulässig; die Mindestdurchgangsbreite zwischen den Ständen beträgt 2,50 m. Es werden wöchentlich maximal 4 Stände mit wechselnden Standorten vergeben. Im übrigen Bereich innerhalb des Walls sind Straßenhandelsstellen nicht zulässig.
- (2) Genehmigungsvoraussetzung ist, dass die zum Verkauf angebotenen Erzeugnisse von den Standinhabenden selbst in eigenen Werkstätten handwerklich gefertigt worden sind. Der einzelne Verkaufsstand darf eine Frontlänge von 3,00 m und eine Tiefe von 3,00 m einschließlich Aufenthaltsfläche für die verkaufende Person nicht überschreiten. Seiten- und Rückverkleidungen sowie feste Verbindungen mit der Straße sind nicht zulässig.

§ 8

Außergastronomie

- (1) Gastronomischen Betrieben (Cafés, Gaststätten, Eissalons u. ä.) kann das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten erlaubt werden.
- (2) Tische und Sitzgelegenheiten sowie dazugehörige Abgrenzungen müssen sich städtebaulich und stadtgestalterisch verträglich einfügen und jederzeit transportabel sein. Überdachungen, Seiten- und Rückverkleidungen und feste Verbindungen mit der Straße sind nicht zulässig. Sonnenschirme mit einer Maße von maximal 4,00 m x 4,00 m (bei runden Sonnenschirmen mit bis maximal 4,00 m Durchmesser) sind erlaubt, wobei sie die genehmigte Grundfläche nicht überragen dürfen.
- (3) Sämtliche Einrichtungsgegenstände sind nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes restlos zu entfernen.
- (4) In diesen Fällen sind Warenauslagen (§ 12) nicht zulässig.

§ 9

Platzbereich vor dem Alten Rathaus

Folgende Veranstaltungen können zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Anlieger nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden:

- a) Vorrangig politische Veranstaltungen der Parteien aus besonderem Anlass oder von herausgehobener Bedeutung,
- b) Kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die den besonderen städtebaulichen Charakter des Platzes nicht beeinträchtigen,
- c) Veranstaltungen der Gewerkschaften zum 01. Mai,
- d) Veranstaltungen kommerzieller Art, wenn es sich um Veranstaltungen im allgemeinen Interesse handelt. Ein Verkauf ist ausnahmsweise im Rahmen des § 16 Satz 1 Buchstabe b) zulässig.

§ 10 Informationsstände

- (1) Informationsstände (Stände ohne jedwede wirtschaftliche Betätigung) sind in aller Regel lediglich auf der Ostseite des Platzbereiches vor dem Alten Rathaus (Anlage 2) und mit einer max. Standgröße von 2,50 m x 2,50 m zulässig. Pavillons, Seiten- und Rückverbindungen sowie feste Verbindungen mit der Straße sind in diesem Bereich nicht zulässig.
- (2) An allen anderen Standorten (innerhalb und außerhalb des Walls) kann das Aufstellen eines Pavillons gestattet werden, sofern hierfür unter den Gesichtspunkten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ausreichender Raum zur Verfügung steht. Seiten- und Rückenverkleidungen sind lediglich ausnahmsweise, temporär und nach Absprache mit der zuständigen Stelle der Stadt gestattet. Feste Verbindungen mit der Straße sind nicht zulässig.
- (3) Den an der Wahl zugelassenen Parteien wird 6 Wochen vor dem Wahltermin die zur Verfügung stehende Fläche auf der Ostseite des Platzes vor dem Alten Rathaus (Anlage 2) überlassen. Die Verteilung der genannten Standplätze wird von der Stadt von Amts wegen vorgenommen. Sonstigen Vereinigungen kann ein Platz am Kornmarkt zugewiesen werden.

§ 11 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Andere als in den §§ 4 und 6 genannten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der Erlaubnis.

§ 12 Warenauslagen und Warenautomaten

- (1) Warenauslagen sind alle Produkte, die vor den Geschäften auf bzw. in selbsttragenden, auf dem Boden stehenden und mobilen Elementen zur Warenpräsentation, Bewerbung einer Dienstleistung oder eines Produktes oder zum Verkauf ausgelegt werden. Hierzu zählen insbesondere Produkte auf Warentischen, Warenständen, in Vitrinen und Schaukästen. Auch auf dem Boden stehende, aufgehängte, oder an der Wand angebrachte Produkte stellen Warenauslagen dar.
- (2) Die Warenauslagen sind an der Stätte der eigenen Leistung und in der Regel direkt an der Gebäudefassade aufzustellen.
Sie sind grundsätzlich bis zu einer maximalen Tiefe von 0,60 m - von der Grundstücksgrenze gemessen - zulässig, soweit eine Gehwegbreite von 1,50 m frei bleibt. In der Fußgängerzone ohne Busverkehr sind Warenauslagen bis zu einer maximalen Tiefe von 1,20 m - von der Grundstücksgrenze gemessen - zulässig, sofern der Fußgängerverkehr nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (3) Die Warenauslagen im Kernbereich, in den Seitenlagen und im sonstigen Innenstadtbereich (§ 2 der Sondernutzungsgebührensatzung) dürfen eine Geschäftsfrontbreite von 4,00 m nicht überschreiten. Soweit die Geschäftsfrontbreite mehr als 10,00 m beträgt, kann pro angefangenen Meter Überschreitung eine über die 4,00 m - Begrenzung hinausgehende zusätzliche Warenauslage von 0,20 m Breite erlaubt werden.
- (4) Es kann erlaubt werden, einen Warenautomaten pro Grundstück aufzustellen bzw. an der Wand anzubringen, sofern eine Gehwegbreite von mindestens 1,50 m frei bleibt und eine maximale Tiefe von 0,40 m nicht überschritten wird.

§ 13**Nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen**

- (1) Nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen sind selbsttragende, mobile, auf dem Boden stehende Konstruktionen, die der Geschäfts- oder Produktwerbung dienen. Hierzu zählen insbesondere Straßenaufsteller, Klappschilder, Plakatständer und Tafeln.
- (2) Eine Sondernutzungserlaubnis kann nur für eine nicht ortsfeste Werbeeinrichtung pro Geschäft erteilt werden. In der Regel werden nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen nur in Form von Plakatständern erlaubt, welche grundsätzlich vor der Stätte der eigenen Leistung und direkt an der Gebäudefassade aufzustellen sind. Bei einem vorhandenen Gehweg muss die verbleibende Restgehwegbreite mindestens 1,50 m betragen. Die nicht ortsfesten Werbeeinrichtungen dürfen nur während der Öffnungszeiten aufgestellt werden und sind nach Geschäftsschluss von der öffentlichen Fläche zu entfernen. Die Außenmaße dürfen höchstens 1,10 m x 0,70 m (Höhe x Breite) betragen.

§ 14**Antrag auf Erlaubniserteilung**

- (1) In den Anträgen sind Art und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung anzugeben. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis beginnen.
- (2) Verwaltungsverfahren aufgrund dieser Satzung, die die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Gegenstand haben, können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes geführt werden.
- (3) Hat die Stadt Göttingen über einen vollständigen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Erlaubnis als erteilt. Die Frist kann nach Maßgabe des § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 1 Nds. Verwaltungsverfahrensgesetz verlängert werden.
- (4) Wer in einem Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung eine Genehmigung (Sondernutzungserlaubnis) erhalten hat und die Genehmigungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies der einheitlichen Stelle mitzuteilen.

§ 15**Voraussetzungen der Erlaubniserteilung**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
- (2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen ergehen, wenn dies für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz anderer rechtlich geschützter Interessen des Straßenkörpers mit seinen Nebenanlagen erforderlich ist.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 können Auflagen nachträglich festgesetzt werden. Dies gilt auch im Falle der §§ 4 und 6 dieser Satzung.

§ 16

Verkäufe auf öffentlicher Fläche

Für folgende Nutzungen sind Verkäufe zulässig:

- a) Bedienung von Kundschaft innerhalb der genehmigten Freisitzflächen (Tische und Sitzgelegenheiten) vor Cafés, Gaststätten, Eissalons u. ä.
- b) Im Rahmen von Veranstaltungen besonderer Art
- c) Straßenhandelsstellen (Kunsthandwerk).

Darüber hinaus sind Verkaufstätigkeiten auf öffentlicher Fläche in der Innenstadt (innerhalb der Wallanlagen) nicht erlaubt.

§ 17

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist deutlich sichtbar auszuhängen oder auszulegen.
- (2) Die Sondernutzung darf den Verkehr nicht behindern. Weder das Verhalten der Berechtigten (Plural oder der berechtigten Person) noch der Zustand der Sachen darf jemanden gefährden, schädigen oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Erstellte Einrichtungen sowie überlassene Fläche sind in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten. Die Sorge für die Verkehrssicherheit erstreckt sich auch auf den Winterdienst.
- (4) Es ist darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den Anlagen vermieden wird.
- (5) Erlischt die Erlaubnis, so sind die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen und/oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.

§ 18

Vorschüsse und Sicherheiten

- (1) Sondernutzungsberechtigte haben der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (2) Zur Absicherung der vorstehenden Verpflichtungen kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 19 Versagung der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn
- a) durch die Sondernutzung eine mit Bedingungen und Auflagen nicht oder nicht ausreichend behebbare Beeinträchtigung der in § 15 Abs. 2 dieser Satzung bezeichneten Belange zu besorgen ist, oder
 - b) die antragstellende Person verlangte Vorschüsse und Sicherheiten nicht leistet, oder
 - c) die antragstellende Person mehrfach Pflichten nach § 17 dieser Satzung nicht nachgekommen ist, oder
 - d) städtebauliche und stadtgestalterische Gründe dagegensprechen.
- (2) Nicht erlaubnisfähig sind abgestellte Kraftfahrzeuge und Anhänger, die überwiegend Werbezwecken dienen.
Indizien dafür, dass Kraftfahrzeuge und Anhänger überwiegend Werbezwecken dienen, können unter anderem sein:
Die technisch konstruktive Bauart des Fahrzeugs, die Gestaltung der Werbebeschriftung, die Wahl des Abstellortes, die Ausrichtung zur Straße, die Entfernung zur Wohnung oder zum Betriebssitz so wie die konkrete Dauer der Aufstellung.

§ 20 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

Für die Rücknahme und den Widerruf einer nach § 15 dieser Satzung erteilten Sondernutzungserlaubnis die §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 21 Haftung

- (1) Die Stadt haftet Sondernutzungsberechtigten nicht für Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Sondernutzung aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen ergeben, es sei denn, es werden Ansprüche aus schuldhafter Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG) städtischer Bediensteter geltend machen.
- (2) Sondernutzungsberechtigte haften der Stadt für alle von ihnen selbst oder deren Mitarbeitenden und Beauftragten verursachten Schäden, unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sondernutzungsberechtigte haften der Stadt dafür, dass die von ihnen geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haften ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung der Mitarbeitenden oder Beauftragten ergeben. Sie haben die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Hinblick auf die Sondernutzung und ihre Ausübung gegen die Stadt geltend machen.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung sämtlicher Haftungsrisiken vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist, die der Stadt ein eigenes Antragsrecht einräumt, und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung der Stadt vorzulegen.

§ 22 Sonstige Nutzung

Die Einräumung von Rechten zur Nutzung des Eigentums an Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt; eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Abwasserbeseitigung bleibt außer Betracht (§ 23 NStrG).

§ 23 Gebühren

- (1) Für erteilte Erlaubnisse werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Göttingen erhoben.
- (2) Es kann verlangt werden, dass die Gebühr bei Aushändigung der Erlaubnis in bar zu entrichten ist.

§ 24 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt wurde, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 61 NStrG und § 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG sowie des § 23 Abs. 1 FStrG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 17 Abs. 3 der Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
 2. entgegen § 17 Abs. 5 der Satzung die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht unverzüglich beseitigt oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, nicht unverzüglich einstellt,
 3. entgegen § 12 der Satzung Warenauslagen ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis oder nicht vorschriftsmäßig aufstellt und diese nicht unverzüglich beseitigt oder vorschriftsmäßig aufstellt,
 4. entgegen § 13 der Satzung nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis oder nicht vorschriftsmäßig aufstellt und diese nicht unverzüglich beseitigt oder vorschriftsmäßig aufstellt,
 5. entgegen § 19 Abs. der Satzung Kraftfahrzeuge oder Anhänger zu Werbezwecken im öffentlichen Straßenraum der Stadt Göttingen abstellt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR (§ 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG) bzw. 500,00 EUR (§ 23 Abs. 1 FStrG) geahndet werden.

- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln durch die Stadt im Rahmen des § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz in Verbindung mit § 64 ff. Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz bleibt unberührt.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Göttingen, den 16.09.2024

gez.
(Broistedt)

Oberbürgermeisterin



